WINHELLER
Rechtsanwälte & Steuerberater

Virtueller Selbsthilfetag

Selbsthilfe in Zeiten von Corona

make a difference.

OLGA STEPANOVA

Rechtsanwältin

- IT-Recht und Datenschutzrecht
- WINHELLER Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Frankfurt a.M.

WINHELLER Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

- Spezialisiert auf Nonprofit-Organisationen
- Rechtsgebiete (Auszug):
  - Steuerrecht, Gemeinnützigkeitsrecht, Steuerberatung für NPOs, Steuerstrafrecht
  - Verbands-, Vereins-, Stiftungsrecht
  - Erbrecht, Gesellschaftsrecht, Restrukturierungen, Ausgliederungen
  - Arbeitsrecht, Markenrecht, Bank- & Kapitalmarktrecht, IT-/IP-/Datenschutzrecht
  - u.v.m.
- Aktiv im deutschen Dritten Sektor:

ZStV Recht | Steuern Wirtschaft | Politik Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen

DEUTSCHER FUNDRAISING VERBAND

esela

- … und international:

  The International Society of Primerus Law Firms

Vorstellung der Kanzlei WINHELLER

Unsere Standorte

Hauptsitz

Frankfurt/Main
Tower 185
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt/Main

Besprechungsräume

Karlsruhe
Ludwig-Erhard-Allee 10
76137 Karlsruhe

Hamburg
Neuer Wall 80
20354 Hamburg

Berlin
Unter den Linden 16
10117 Berlin

München
Nymphenburger Str. 4
80335 München

Inhalt

I. Einführung
   1. Anwendbarkeit der DSGVO
   2. Selbsthilfegruppe als verantwortliche Stelle
   3. Datenschutzrechtliche Pflichten der Selbsthilfegruppen

II. Herausforderungen durch Corona
   1. Anonymität vs. Corona-Bekämpfungsverordnung (HE)
   2. Anonymität in virtuellen Selbsthilfegruppen - Videokonferenztools

III. Fragen

1. Anwendbarkeit der DSGVO

- **Verarbeitung** (z.B. erheben, speichern, übermitteln, löschen) **personenbezogener Daten**, z.B.:
  - Name, Anschrift, Geburtsdatum
  - Kennnummern
  - Pseudonymisierte Daten
  - E-Mail-Adressen
  - IP-Adressen
  - Besondere Merkmale, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität einer natürlichen Person sind

2. Selbsthilfegruppen als verantwortliche Stellen

- Verarbeitung sensibler Daten in den Selbsthilfegruppen, wer ist (datenschutzrechtlich) verantwortlich dafür?
  - Verantwortlicher entscheidet über die Zwecke (*wozu?*) und Mittel (*womit?*) der Verarbeitung von personenbezogenen Daten
  - Selbsthilfe-Kontaktstellen nicht verantwortliche Stelle, soweit keine bestimmende Einflussnahme auf Selbsthilfegruppen ausgeübt wird
  - Selbsthilfegruppen sind verantwortlich für die Datenverarbeitung und damit für die Einhaltung des Datenschutzes

3. Auszug datenschutzrechtlicher Pflichten der Selbsthilfegruppen

- Beispiel: Einsatz Videokonferenztools bei virtuellen Treffen -

- Auswahl eines Anbieters mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten
- Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrags
- Drittstaatentransfer: Zusätzliche Garantien erforderlich, z.B.
  - Angemessenheitsbeschluss, (Privacy Shield unwirksam!)
  - Standardvertragsklauseln
- Informationspflichten gegenüber Betroffenen

1. Anonymität im täglichen Leben vs. Corona-Bekämpfungsverordnung (HE)

- **Anonymität in den Selbsthilfegruppen**
  - Keine direkte Identifizierbarkeit wegen Namenlosigkeit der Teilnehmer*innen

- **Anonymität nach der DSGVO**
  - Aussagegehalt von Informationen unzureichend, um natürliche Personen direkt oder indirekt zu identifizieren
  - Alle objektiven Faktoren und zugänglichen Mittel sind hierbei zu berücksichtigen
  - Trotz Namenslosigkeit besteht bei Teilnahme an der Videokonferenz keine Anonymität nach der DSGVO

II. Herausforderungen durch Corona

- **Listenpflicht** durch § 1 Abs. 2b lit. d Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (HE)

  „Zusammenkünfte und Veranstaltungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen und genehmigt wurden sind nur erlaubt, wenn, Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer […] vom Veranstalter erfasst werden "

  - Ausschließlich zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung

- **Dennoch kann die Anonymität der Teilnehmer*innen im täglichen Leben grds. gewährleistet bleiben**
  - Ein Zettel mit Namen in einen Umschlag verschlossen an eine vertrauenswürdige Person geben, die diesen z.B. 14 Tage nach dem Treffen aufbewahrt

2. Anonymität in virtuellen Selbsthilfegruppen - Videokonferenztools

- Grundvoraussetzungen für einen geeigneten Anbieter für Selbsthilfegruppen
  - Kein Zwang der Namenspreisgabe bei Teilnahme ggü. dem Anbieter oder den Teilnehmer*innen; Angabe von Pseudonymen ausreichend
  - Bereitschaft zum Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrags
  - Server idealerweise in der EU, ansonsten müssen zusätzliche Garantien für einen konformen Drittstaatentransfer bestehen (z.B. Angemessenheitsbeschluss, Standardvertragsklauseln)
  - Ende-zu-Ende-Verschlüsselung

- **Einordnung einzelner Anbieter**

  - **Skype** (Business abgelöst durch Teams)
    - Kein Auftragsverarbeitungsvertrag
    - Drittstaatentransfer in die USA, Standardvertragsklauseln vorhanden
    - Ende-zu-Ende Verschlüsselung nach Aktivierung
    - Keine Warteraum-Funktion
    - Nutzung ohne Konto nur eingeschränkt möglich

  - **Microsoft Teams**
    - Auftragsverarbeitungsvertrag wird angeboten
    - Auswahl Serverstandort in der EU möglich
    - Ende-zu-Ende Verschlüsselung
    - Warteraum-Funktion vorhanden
    - Teilnahme ohne Konto oder E-Mail-Adresse möglich

II. Herausforderungen durch Corona

- **Zoom**
  - Auftragsverarbeitungsvertrag vorhanden
  - Drittstaatentransfer in die USA, Standardvertragsklauseln vorhanden
  - Ende-zu-Ende Verschlüsselung
  - Teilnahme ohne Konto oder E-Mail-Adresse möglich
  - Warteraum-Funktion vorhanden
  - Passwortschutz

- **CiscoWebEx**
  - Auftragsverarbeitungsvertrag vorhanden
  - Drittstaatentransfer in die USA, Standardvertragsklauseln vorhanden
  - Ende-zu-Ende Verschlüsselung
  - Teilnahme ohne Konto möglich, aber E-Mail-Adresse erforderlich
  - Warteraum-Funktion vorhanden

II. Herausforderungen durch Corona

- **WhatsApp** (für Verbraucher)
  - Kein Auftragsverarbeitungsvertrag
  - Drittstaatentransfer in die USA, keine Standardvertragsklauseln
  - Ende-zu-Ende Verschlüsselung
  - Teilnahme nur mit Konto möglich
  - Keine Warteraum-Funktion

- **Jitsi Meet**
  - Hosten auf eigenem Server möglich - kein Auftragsverarbeitungsvertrag nötig
  - Nutzung von SaaS Anbietern – Auftragsverarbeitungsvertrag muss mit jeweiligem Anbieter abgeschlossen werden
  - Drittstaatentransfer kann vermieden werden, wenn Server von SaaS Anbieter in der EU
  - Ende-zu-Ende Verschlüsselung
  - Teilnahme ohne Konto oder Anmeldung möglich
  - Keine Warteraum-Funktion
  - Passwortschutz

- **Big Blue Button**
  - Auftragsverarbeitungsvertrag vorhanden
  - Server befinden sich in Deutschland – kein Drittstaatentransfer
  - Ende-zu-Ende Verschlüsselung
  - Teilnahme ohne Konto oder Anmeldung möglich
  - Warteraum-Funktion vorhanden
  - Passwortschutz
  - Aus technischen Gründen wird die jeweilige Sitzung aufgezeichnet und nach zwei Wochen automatisch gelöscht (kann vom Admin deaktiviert werden)

III. Offene Fragen

Zeit für Fragen und Anmerkungen

WINHELLER
Rechtsanwälte & Steuerberater

OLGA STEPANOVA, Rechtsanwältin

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

WINHELLER
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Web: www.winheller.com